

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 13.01.2017 | Seite 1 von 3

STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF ZUR UMSETZUNG RICHTLINIE 2014/52/EU – MODERNISIERUNG DES UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber sollten vor allem nachfolgende Punkte bei der Umsetzung der Richtlinie Beachtung finden:

1. Ausweitung der Auslegungs-/Beteiligungsdauer nach § 21 UVPG-E um insgesamt 6 Wochen kann zur erheblichen Verzögerung führen

Nach § 21 Abs. 2 UVPG-E endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt diese Frist dagegen lediglich zwei Wochen (vgl. § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Da für die Frist für die Auslegung der Unterlagen nach § 18 Abs. 1 UVPG-E i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ebenfalls (unverändert) einen Monat vorgesehen ist, beträgt die Äußerungsfrist künftig grundsätzlich insgesamt zwei Monate (beginnend mit der Auslegung der Unterlagen).

Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 3 Satz 1 UVPG-E eine längere Äußerungsfrist festlegen, wobei diese nach Satz 2 drei Monate nicht überschreiten darf (vgl. § 73 Abs. 3a Satz 1 VwVfG). Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kann sich damit der Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung um insgesamt bis zu etwa 6 Wochen verlängern (wobei sich diese Verlängerungen im Fall einer nicht parallelen, sondern nacheinander geschalteten Abschnittsbildung aufsummieren würden). Die Regelung des § 21 Abs. 3 UVPG-E soll nur für Vorhaben gelten, bei denen die Anzahl der auszulegenden Unterlagen erheblich ist und die Erarbeitung von Äußerungen daher besonders zeitaufwendig sein kann (BR-Drs. 422/16, S. 42). Eine Anwendung auf große Leitungsbauvorhaben liegt daher nahe.

§ 21 UVPG-E erfasst UVP-pflichtige Vorhaben; damit ist insbesondere für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG und §§ 43 ff. EnWG mit den o.g. Verzögerungen zu rechnen.

Wir regen an, die Äußerungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG-E auf zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu begrenzen. In Hinblick § 21 Abs. 3 UVPG-E sollte in der Gesetzesbegründung dargestellt werden, dass die Anwendung nicht

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt.-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biemann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bemecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Dr. Urban Keussen (Vorsitz),
Alexander Hartman
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Melchior Kroon

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz,
Rainer Joswig, Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 13.01.2017 | Seite 2 von 3

den Regelfall darstellen soll, sondern nur Vorhaben erfasst, in denen ausgelegte Unterlagen von Standardverfahren erheblich abweichen.

2. Erneute Beteiligung mit Nachweispflichten für VHT, § 22 UVPG-E

§ 22 Abs. 2 S. 2 UVPG-E könnte u.U. so ausgelegt werden, dass sehr hohe Anforderungen an den Nachweis des Ausschlusses von Umweltauswirkungen an den VHT gestellt werden.

Um Verzögerungen beim Leitungsbau zu vermeiden, wäre daher eine Klarstellung, ggf. auch in der Gesetzesbegründung, hilfreich, dass an einen solchen Ausschluss keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind.

3. Die Regelungen zu Überwachungsmaßnahmen sind unklar, §§ 28 UVPG-E i.V.m § 43i EnWG-E

Das Verhältnis der Normen § 28 UVPG-E zu § 43i EnWG-E ist unklar, da sich § 28 Abs. 1 UVPG-E und § 43i EnWG-E doppeln.

Während § 43i EnWG-E deutlich zwischen Aufgabe (Abs. 1) und Befugnis (Abs. 2) trennt, ist dies bei § 28 UVPG-E nicht der Fall. Sollte § 43i EnWG-E in der Ressortabstimmung scheitern, besteht das Risiko, dass § 28 Abs. 1 UVPG-E als eine Befugnisnorm ausgelegt wird. Danach hätten Behörden kein Aufgreifermessen, sondern müssten jeden auch noch so geringfügigen Verstoß immer verfolgen. Damit könnten Dritte versuchen, die Behörde zu einem Einschreiten zu veranlassen, ohne dass das Korrektiv eines behördlichen Aufgreifermessens eingriffe. Damit wäre die Gefahr einer Blockierung oder erheblichen Verzögerung von Vorhaben verbunden.

Es sollte daher ausreichend klargelegt werden, dass § 28 Abs.1 UVPG-E mit einem Aufgreifermessen verbunden ist.

4. Pflicht zur Erstellung einer nichtvertraulichen Fassung (§ 23 UVPG-E) kann zu Mehraufwand führen

Die bisherige Regelung des § 10 UVPG über die Geheimhaltung und Datenschutz wird durch die Regelung des § 23 UVPG-E präzisiert. Insbesondere wird bestimmt, dass eine zusätzliche Darstellung zu erarbeiten ist, die den Inhalt der geheimen Unterlagen ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt. Hierdurch entsteht bei Erstellung der Unterlagen erheblicher Mehraufwand für Vorhabenträger. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass sich, wie unter E. 2 dargestellt, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert.

5. Zusätzlicher Mehraufwand durch Übersetzungspflichten aus grenzüberschreitender UVP, § 53 ff. UVPG-E

Durch die Konkretisierung der Übersetzungspflichten in den neuen §§ 53 ff. dürften sich häufigere und umfangreichere Übersetzungsverpflichtungen ergeben als bisher. Dies könnte zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand führen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass sich, wie unter E. 2 dargestellt, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert.

6. Neues Bußgeld bei nicht richtiger Einreichung eines UVP-Berichts nicht sachgerecht, § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E

Fehler bei der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen sind in der Praxis nie auszuschließen. Eine Beurteilung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, ist in der Regel nicht möglich. Eine europarechtliche Verpflichtung für die Regelung ist zudem nicht ersichtlich.

Die wirksamste Sanktion für den Vorhabenträger im Sinne Art. 10 a UVP-Änderungsrichtlinie ist die Nichtannahme von Antragsunterlagen, da dadurch das

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt.-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biemann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRIION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinkorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bemecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Dr. Urban Keussen (Vorsitz),
Alexander Hartman
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Melchior Kroon

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz,
Rainer Joswig, Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 13.01.2017 | Seite 3 von 3

Vorhaben erheblich verzögert wird. Eine Bußgeldverhängung ist weder verhältnismäßig noch sind ihre Voraussetzungen hinreichend bestimmt. Allenfalls bei vorsätzlich nicht richtiger Erstellung wäre der Strafcharakter eines Bußgelds gerechtfertigt.

Da die Behörde nach § 16 Abs. 7 Satz 2 UVPG-E sowohl die Vollständigkeit als auch die ausreichende Qualität des UVP-Berichts überprüft und Nachbesserungen verlangen kann, wenn der Bericht nach ihrer Auffassung diesen Anforderungen nicht gerecht wird (vgl. Entwurf, S. 103), könnte die Behörde durch diese Prüfung im Ergebnis zugleich über den Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitstatbestands disponieren. Dies wäre jedoch mit dem für Straf- und Ordnungswidrigkeitenregelungen besonders streng gehandhabten Gebot verfassungsrechtlicher Bestimmtheit nicht vereinbar, da es hiernach ausschließlich Aufgabe des Gesetzgebers ist, das pönalisierte Verhalten festzulegen und er dies nicht auf die Verwaltung delegieren kann (vgl. BVerfGE 38, 348, 371; BVerfGE 71, 108, 114; Maunz/Dürig/Schmid-Aßmann, GG, 2016, Art. 103 Abs. 2 Rn. 195, 180). Daher sprechen gegen die Norm verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot (siehe zur Parallelproblematik bei der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 NABEG BerlKommEnR/AppeI, 2013, § 8 NABEG Rn. 20).

Daher sollte §70 Abs. 1, Nr. 1 UVPG-E gestrichen werden.

7. Klarstellung zu Übergangsfristen hilfreich, § 72 Abs. 3

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte klargestellt werden, dass sich die Übergangsregelung auch auf den Fall des § 7 Abs. 4 NABEG bezieht, der u.a. eine SUP und nicht eine UVP zum Gegenstand hat.

8. Redaktionelle Änderung in Bezug auf § 12 e EnWG-E

Im Entwurf bei § 12 e EnWG-E (S. 50) handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen. Dort muss es anstelle von „§ 31 Satz 1“ vielmehr „§ 37 S. 1“ heißen.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt.-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biemann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRIION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bemecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Dr. Urban Keussen (Vorsitz),
Alexander Hartman
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Melchior Kroon

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz,
Rainer Joswig, Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer